

Volkswirtschaftliche Potenziale am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt

Eine Studie zu den direkten und indirekten Kosten des Übergangsgeschehens sowie Einspar- und Wertschöpfungspotenzialen bildungspolitischer Reformen

Bericht

Bundesagentur für Arbeit



Volkswirtschaftliche Potenziale am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt

Eine Studie zu den direkten und indirekten Kosten des
Übergangsgeschehens sowie Einspar- und Wert-
schöpfungspotenzialen bildungspolitischer Reformen

Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung
erstellt durch das Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Kontakt:

Clemens Wieland
Project Manager
Programm Zukunft der Beschäftigung
Bertelsmann Stiftung
Telefon 05241 81-81352
Fax 05241 81-681352
E-Mail clemens.wieland@bertelsmann.de
www.bertelsmann-stiftung.de

2.1 Integrationsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

2.1.1 Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit im Überblick

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist die zentrale Institution, die in Deutschland für die Vermittlung und Förderung von Arbeitslosen sowie von Ausbildungsstellenbewerbern zuständig ist. Die Förderung ausbildungssuchender, arbeitsloser und benachteiligter Jugendlicher gehört daher zu den Kernfunktionen der BA. Die Aktivitäten der BA weisen folgende wichtige Eckdaten auf:

- **Jugendarbeitslosigkeit:** Die Jugendarbeitslosenquote beträgt im Jahr 2006 10,8 Prozent. Im Jahr 2007 ist sie auf 8,5 Prozent gesunken.
- **Bewerberstatistik:** Im gesamten Bundesgebiet beträgt Ende September 2006 die Zahl der bei den Arbeitsagenturen gemeldeten nicht besetzten Ausbildungsplätze 15.400. Zum gleichen Zeitpunkt waren noch 49.500 Bewerber ohne Ausbildungsplatz registriert. Ihnen standen zudem noch bis zu 40.000 weitgehend unbesetzte Plätze in Einstiegsqualifizierungen und weitere Ausbildungsplätze in Förderprogrammen zur Verfügung.
- **Altbewerber:** Von den insgesamt 762.766 Bewerbern, die im Jahr 2006 die Beratung einer Arbeitsagentur in Anspruch genommen haben, waren 385.068 oder 50,5 Prozent Altbewerber, die bereits in einem früheren Jahr eine allgemeinbildende oder berufliche Schule abgeschlossen haben. Allerdings haben sich nicht alle bereits im Vorjahr um eine Berufsausbildung beworben.
- **Angebots-Nachfrage-Relation (ANR):** Im Bundesgebiet wurden im Jahr 2006 insgesamt 576.153 neue Ausbildungsverträge geschlossen. Zusammen mit unbesetzten Ausbildungsplätzen und den noch unversorgten Bewerbern ergibt sich eine ANR von 0,95. Auf 100 Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz entfallen damit im Jahr 2006 rund 95 und im Jahr 2007 rund 98 angebotene Ausbildungsstellen.

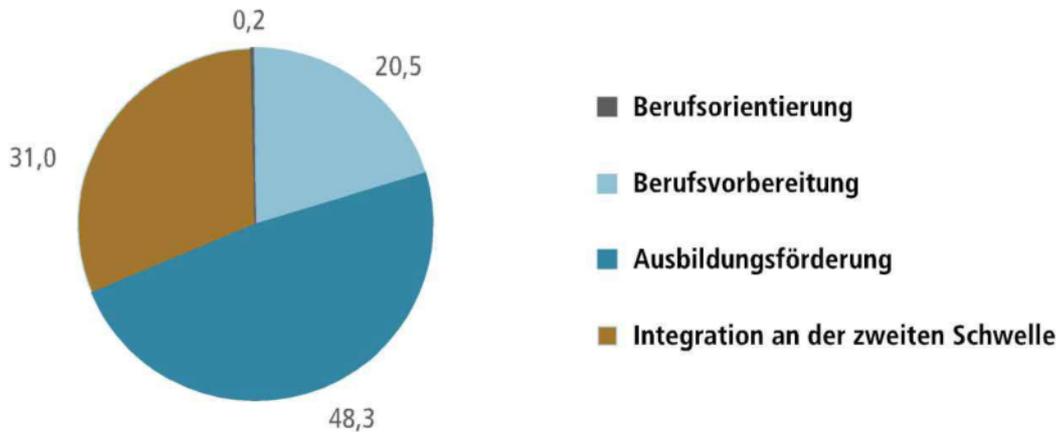
Um Jugendliche beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen, setzt die BA zahlreiche Instrumente und Fördermaßnahmen ein, die folgendes Profil aufweisen:

- **Teilnehmer an Berufsvorbereitung und Ausbildungsförderung:** Im Jahr 2006 befanden sich im Jahresdurchschnitt 99.800 Teilnehmer in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und weitere 20.000 Jugendliche in Einstiegsqualifizierungen. Neben der Berufsvorbereitung wurden auch 70.685 Teilnehmer in der Berufsausbildung Benachteiligter gefördert. Zudem wurden 112.400 Jugendliche, die eine Berufsausbildung absolvieren oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnehmen, mit Berufsausbildungsbeihilfen gefördert.
- **Ausgaben der BA:** Die BA gab im Jahr 2006 über 2,68 Mrd. Euro für die Integration Jugendlicher in Ausbildung und Beschäftigung aus. Im Durchschnitt entfallen damit auf einen Absolventen mit maximal einem Hauptschulabschluss rechnerisch knapp 8.600 Euro.
- **Förderstruktur:** Der weitaus größte Teil dieser Mittel wird mit 48,3 Prozent für die Förderung der Ausbildung eingesetzt (vgl. Abbildung 2.1.1). Weitere 31 Prozent der Ausgaben entfallen auf Förderprogramme im Zielbereich „Zweite Schwelle“, die Jugendliche bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen. Zusätzlich werden 20,5 Prozent für Maßnahmen der Berufsvorbereitung investiert. Nur ein sehr geringer Anteil entfällt auf die vertiefte Berufsorientierung von Schülern.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass ein besonderes Engagement für (benachteiligte) Jugendliche an der ersten Arbeitsmarktschwelle geleistet wird. Aufgrund der hohen Teilnehmerzahlen in berufsvorbereitenden Maßnahmen scheint zugleich ein großer Nachqualifizierungsbedarf bei Schulabgängern zu bestehen. Insgesamt sollten angesichts der derzeit noch günstigen Rahmenbedingungen am Ausbildungsmarkt die Anstrengungen hin zu einer weiteren Verkürzung der Verweildauer im Integrationssystem verstärkt werden.

Abbildung 2.1.1: Ausgaben zur Integration Jugendlicher in Ausbildung und Beschäftigung, 2006

Angaben in Prozent



Quelle: BA, eigene Berechnungen

BertelsmannStiftung

Werden die Ausgaben der BA zur Integration Jugendlicher in Ausbildung und Beschäftigung nach Zielbereichen betrachtet, so zeigt sich, dass der Fokus der BA deutlich auf der Ausbildungsförderung (48,3 Prozent) sowie der Integration an der zweiten Schwelle (31 Prozent) liegt (Abbildung 2.1.1). Für Berufsvorbereitung werden 20,5 Prozent der Mittel eingesetzt. Die Ausgaben für Berufsorientierung sind dagegen vergleichsweise gering und machen im Jahr 2006 nur einen Anteil an den Gesamtausgaben von 0,2 Prozent aus.

2.1.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Mit Einführung des neuen Fachkonzepts für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) im Jahr 2004 wurden die bis dahin gültigen Maßnahmentearten „Grundausbildungslehrgang“, „BBE“ (Lehrgang zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen), „tip“ (testen, informieren, probieren) und „Förderlehrgang“ abgelöst. Seitdem unterscheidet die BA „berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – allgemein“ und „berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – rehaspezifisch“. Mit den „berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen – rehaspezifisch“ werden Teilnehmer gefördert, die als behinderte Menschen in Kostenträgerschaft der BA einen besonderen Förderbedarf nach § 102 SGB III haben. Diese Kosten zur Integration behinderter Menschen werden im Rahmen der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt, da die entsprechenden Maßnahmen über die im Rahmen dieser Studie analysierte Zielgruppe von Jugendlichen mit Problemen beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung hinausreichen. Hinsichtlich des entsprechenden Fördervolumens ist anzumerken, dass die BA allein im Jahr 2006 insgesamt 2 Mrd. Euro für „Berufsfördernde Bildungsmaßnahmen für Behinderte“ an Pflichtleistungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben ausgab.

Die allgemeinen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 61 SGB III bereiten Jugendliche auf die Aufnahme einer Ausbildung vor oder dienen ihrer beruflichen Eingliederung. Nach dem neuen Fachkonzept der BA aus dem Jahr 2004 sollen sie vier wichtige Funktionen erfüllen. Sie sollen erstens den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich ihrer Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten. Die Teilnehmenden sollen sich zweitens im Spektrum geeigneter Berufe orientieren und eine Berufswahlentscheidung treffen können. Drittens sollen ihnen die erforderlichen

Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Beschäftigung vermittelt werden, und viertens sollen die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt integriert werden.

Zielgruppe der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der BA sind Jugendliche und junge Erwachsene, die keine berufliche Erstausbildung abgeschlossen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet sowie die allgemeine Schulpflicht bereits erfüllt haben. Die Teilnahme ist unabhängig von der erreichten Schulbildung möglich. Als Teilnehmer kommen vor allem infrage (BA, 2006):

- noch nicht ausbildungsreife Jugendliche
- junge Menschen mit fehlender Berufseignung
- junge Menschen mit Lernbeeinträchtigung
- junge Menschen mit Behinderung
- Un- und Angelernte
- sozial Benachteiligte
- junge Menschen mit Migrationshintergrund
- Jugendliche, denen die Aufnahme einer Ausbildung nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen.

Besonders der letzte Punkt macht deutlich, dass der Kreis potenzieller Teilnehmer sehr breit gefasst ist. Die Angebote zielen nicht nur auf die individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen ab, sondern auch auf ihre jeweilige Situation am Ausbildungsmarkt.

Inhaltliche Kernelemente der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind die Förderung allgemeiner Kenntnisse und Fähigkeiten sowie beruflicher Grund- und Basisqualifikationen, die sprachliche Förderung, die Vermittlung von Kompetenzen im IT- und Medienbereich sowie Bewerbungstraining. Der Anteil betrieblicher Praxisphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer dabei nicht überschreiten. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachträglich im Rahmen dieser Maßnahmen zu erwerben. Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen hat eine große Bedeutung, um junge Menschen auf die wachsenden Anforderungen z. B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten. Insbesondere gefördert werden sollen daher:

- persönliche Kompetenzen (z. B. Motivation, Leistungsfähigkeit, aber auch Selbstbild, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Offenheit, Werterhaltung)
- soziale Kompetenzen (z. B. Kommunikationsfähigkeit und Sprachkompetenz, Kooperation bzw. Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Empathie)
- methodische Kompetenzen (z. B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen)
- lebenspraktische Fertigkeiten (z. B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild, Freizeitgestaltung)
- interkulturelle Kompetenzen (z. B. Verständnis und Toleranz für sowie Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen)
- IT- und Medienkompetenz (selbstständige Anwendung und zielgerichtete Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken sowie Printmedien).

Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind quantitativ von erheblicher Bedeutung. Sie werden von geeigneten Trägern durchgeführt. Diese müssen über die erforderliche personelle, räumliche und technische Ausstattung verfügen und entsprechende Nachweise erbringen. In einigen Bundesländern wird der schulische Teil an beruflichen Schulen durchgeführt, wo er einen gewichtigen Anteil an der schulischen Berufsvorbereitung einnimmt. Die Bedeutung der Maßnahmen in den einzelnen Bundes-

ländern findet sich (als Teilnehmerzahl im Jahresdurchschnitt) zu Beginn der Länderkapitel in der jeweils ersten Überblickstabelle. Insgesamt wurden für Lehrgangskosten im Rahmen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Jahr 2007 ca. 348 Mio. Euro verausgabt, im Jahr 2006 waren es gar 365 Mio. Euro.

2.1.3 Berufsausbildungsbeihilfe

Jugendlichen, die eine Berufsausbildung absolvieren oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnehmen, gewährt die Bundesagentur unter bestimmten Voraussetzungen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Auch Auszubildende erhalten diese, wenn sie während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, etwa weil der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus zu weit entfernt ist. Die Ausgaben der BA für die Förderung von Auszubildenden und für Beihilfen zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen lassen sich getrennt ausweisen. Die Beihilfen zu den BvB werden der Berufsvorbereitung, die Beihilfen zur Förderung der Ausbildung der Ausbildungsförderung zugerechnet. Mit der Berücksichtigung der Beihilfen für Auszubildende werden die Kosten von Jugendlichen mit Problemen bei der Integration in Ausbildung und Beschäftigung tendenziell überschätzt, da von diesen Beihilfen nicht nur die Gruppe der Jugendlichen mit Problemen bei der Integration in Ausbildung und Beschäftigung profitiert. Da eine Trennung der Ausgaben für diese Gruppe indes nicht möglich ist und die BA selbst die Beihilfen ins Budget zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit einordnet, erscheint die Berücksichtigung dieser Beihilfen dennoch gerechtfertigt. Insgesamt wurden für die Beihilfen im Jahr 2006 505,6 Mio. Euro ausgegeben.

2.1.4 Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender

Jugendliche können als benachteiligte Auszubildende gefördert werden, um ihnen die Aufnahme einer Ausbildung sowie einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen. Jüngere benachteiligte Arbeitnehmer können zudem durch Maßnahmen gefördert werden, die eine betriebliche Eingliederung unterstützen. Grundlage dieser Förderung sind die §§ 235, 240–247 SGB III. Nach § 242 SGB III gelten als Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende solche Personen als förderungsbedürftig, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung

- eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können
- nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Ausbildung nicht beginnen können
- nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können
- Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen noch nicht eingegliedert werden können.

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch der Ausbildung droht, sowie jüngere benachteiligte Arbeitnehmer, die ohne die Förderung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können. Auch für behinderte Auszubildende und jüngere Arbeitnehmer mit Behinderungen kommt eine Förderung nach den §§ 235–246 SGB III infrage. Die BA unterteilt im Rahmen der Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (§ 235 SGB III)
- Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) (§ 241 SGB III)
- ausbildungsbegleitende Hilfen (abH als Förderunterricht und sozialpädagogische Betreuung) sowie Übergangshilfen (§ 241 SGB III)
- Aktivierungshilfen, um Jugendliche für eine berufliche Qualifizierung zu motivieren (§ 241 SGB III)
- sonstige Kosten (Trägerpersonalfortbildung, Fahrtkosten der abH-Teilnehmer, Trägerpauschale) (§ 246 SGB III).

Mit rund 85 Prozent fließt der Großteil der Mittel der Benachteiligtenförderung in die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, deren Fördervolumen neben den BvB den finanziell größten Posten der BA in der Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit an der ersten Schwelle ausmacht.

Eine Ausbildung kann in einer außerbetrieblichen Einrichtung stattfinden, wenn sich trotz intensiver Bewerbung des Jugendlichen keine Ausbildungsstelle in einem Betrieb finden lässt. Die Ausbildung erfolgt in anerkannten Ausbildungsberufen in Werkstätten oder Übungsbüros entsprechender Einrichtungen. Der Teilnehmer schließt mit der Einrichtung einen Ausbildungsvertrag ab. Er nimmt zudem am Unterricht der Berufsschule teil. Während der Ausbildung finden mehrwöchige Betriebspraktika statt. Ziel ist es, die Ausbildung später in einem Betrieb fortzusetzen. Wenn möglich, soll dieser Wechsel bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr geschehen. Falls erforderlich, werden hierfür ausbildungsbegleitende Hilfen gewährt. Zum Teil erfolgt die Ausbildung auch in einem direkten Verbund mit Ausbildungsbetrieben. Die Mittel der Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher werden im Rahmen der vorliegenden Studie zum Bereich der Förderung der Berufsausbildung gezählt.

Im Jahr 2004 förderte die BA die Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher noch mit über 1,1 Mrd. Euro. Dieses Fördervolumen ist seitdem deutlich zurückgegangen. Im Jahr 2007 wurden noch 983 Mio. Euro bereitgestellt. Die Bedeutung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher in den einzelnen Ländern, gemessen an den jeweiligen Teilnehmerzahlen im Jahresdurchschnitt, findet sich zu Beginn des jeweiligen Landeskapitels in der ersten Tabelle.

2.1.5 Sozialpädagogische Begleitung

Nach § 421m SGB III war seit dem 1.1.2004 eine „Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz“ möglich. Danach wurden bis 31. Dezember 2007 Arbeitgeber durch die Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert (§§ 68 bis 70 BBiG), soweit eine Förderung nicht nach § 61 SGB III oder im Rahmen anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wurde. Zielgruppe dieser Maßnahme sind Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die sich in einer Berufsausbildungsvorbereitung befinden. Damit ist dieser Posten dem Zielbereich Berufsvorbereitung zuzurechnen. Rund 1,7 Mio. Euro wurden hier im Jahr 2007 eingesetzt.

Seit dem Jahr 2008 werden die sozialpädagogische Begleitung und die organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung auf Basis des § 241a SGB III gefördert. Förderungsfähig sind erstens notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender während einer Berufsausbildungsvorbereitung oder einer Einstiegsqualifizierung. Zweitens sind Maßnahmen zur Unterstützung von Klein- oder Mittelbetrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung und der Einstiegsqualifizierung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender förderfähig.

2.1.6 Vertiefte Berufsorientierung

Basierend auf § 33 SGB III hat die BA zur Vorbereitung von Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung von Ausbildungssuchenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmern und Arbeitgebern Berufsorientierung zu betreiben. Dabei sollen die Jugendlichen über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der

beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichtet werden. Die BA kann auch Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme fördern. Eine solche Maßnahme kann bis zu vier Wochen dauern und soll regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Es ist daher erforderlich, dass sich die Partner der Berufsorientierung, z. B. Schulen, Unternehmen oder Verbände, finanziell einbringen.

Inhaltliche Zielsetzung der vertieften Berufsorientierung kann die Auseinandersetzung von Schülern mit oder ohne (angestrebten) Hauptschulabschluss mit ihren beruflichen Perspektiven und ihrer Selbsteinschätzung sein, der Erweiterung des Berufswahlspektrums von jungen Frauen dienen oder Jugendliche mit Migrationshintergrund fördern. Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung ermöglichen es, bereits präventiv an einer Verbesserung der Integrationschancen zu arbeiten. Sie sind damit den Maßnahmen der Berufsorientierung zuzurechnen.

Während die vertiefte Berufsorientierung bis zum Jahr 2006 lediglich mit wenigen Millionen Euro pro Jahr gefördert wurde, stiegen die Ausgaben mit der Einführung von § 421q SGB III als Grundlage der erweiterten vertieften Berufsorientierung im Jahr 2007 sprunghaft auf über 20 Mio. Euro an. Zu erklären ist diese Steigerung der Ausgaben für vertiefte und erweiterte Berufsorientierung durch das „Sonderprogramm für Jugendliche 2007“.¹

2.1.7 Einstiegsqualifizierung Jugendlicher

Mit dem früheren Sonderprogramm EQJ als Vorläufer des heutigen Regelinstruments EQ wird die betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher flankiert. Die BA kann den Betrieben die Vergütung, die diese den Jugendlichen zahlen, seit dem 1. August 2008 bis zu 212 Euro monatlich nachträglich erstatten, zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von gegenwärtig 106 Euro. Die Arbeitgeber tragen neben der Vergütungspflicht die Sach- und Personalkosten der Qualifizierung sowie den Beitrag zur Berufsgenossenschaft für die Teilnehmer. Das Programm startete im Rahmen des Ausbildungspaktes am 1. Oktober 2004 und wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit einer vorgesehenen Laufzeit von drei Jahren gefördert. Seit dem Jahr 2005 ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig, welches das Programm um ein Jahr bis Ende 2008 verlängerte und im Oktober 2006 zudem aufstockte.

Seit dem 1. Oktober 2007 ist die Förderung von Einstiegsqualifizierungen als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in § 235b SGB III gesetzlich verankert und firmiert nun unter dem Kürzel EQ. Jetzt können alle Arbeitgeber, auch öffentliche, gefördert werden. In die Zielgruppe wurden auch lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche aufgenommen. Neben der sozialpädagogischen Begleitung kann nun zudem ein externes Ausbildungsmanagement der Betriebe gefördert werden.

Die Ergebnisse der Begleitforschung zeigen, dass die Einstiegsqualifizierung als zusätzliches arbeitsmarktpolitisches Angebot positiv angenommen wird und eine gute Brücke in die Ausbildung darstellt. Im Jahr 2007 waren die EQ für rund zwei Drittel der Teilnehmer eine erfolgreiche Brücke in die Berufsausbildung. Laut dem inzwischen vorliegenden sechsten Evaluationsbericht sowie dem Abschlussbericht

¹ Im Rahmen dieses Sonderprogramms waren zudem Ausgaben für die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen vorgesehen. Letztere sind unter dem Punkt Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender oben subsumiert worden. Die Ausweitung der BaE kommt jungen Menschen mit Migrationshintergrund zugute, die sich bereits in vorherigen Jahren um einen Ausbildungsplatz bemüht hatten.

der Begleitforschung mündeten 65,5 Prozent im Jahr 2007 in eine betriebliche Ausbildung (Vorjahr: 62,4 Prozent) sowie weitere 8,5 Prozent in eine außerbetriebliche oder schulische Berufsausbildung ein. Im Vergleich mit anders bzw. nicht geförderten Jugendlichen stehen EQ-Teilnehmer deutlich besser da. Denn in dieser Kontrollgruppe mündeten im Jahr 2007 nur 46,4 Prozent in eine betriebliche Ausbildung und 59,2 Prozent insgesamt in eine Ausbildung ein. Im Vorjahr lagen diese Werte noch deutlich niedriger.

Jugendliche, die in einem Unternehmen eine Einstiegsqualifizierung durchlaufen, haben demnach große Chancen, im gleichen Betrieb oder bei einem anderen Arbeitgeber eine Ausbildung zu beginnen. Im Rahmen der Paktzusagen haben die Betriebe bis Januar 2008 43.250 Plätze für Einstiegsqualifizierungen bereitgestellt, wohin knapp 24.000 Jugendliche vermittelt werden konnten. Somit ist in den vergangenen Jahren die Teilnehmerzahl an EQ kontinuierlich gestiegen.

Die halb- bis maximal einjährigen betrieblichen Langzeitpraktika sind an den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG/HwO orientiert und dienen der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz. Sie können mit bis zu einem halben Jahr auf eine Ausbildung angerechnet werden. Seit Oktober 2007 werden die Kosten nicht mehr nur vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, sondern teilweise auch von der BA getragen. Die beim Bundesministerium veranschlagten Ausgaben basieren auf den tatsächlichen Ausgaben der BA, die Mittel zur Begleitforschung wurden herausgerechnet.

2.1.8 Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit

Angesichts gestiegener Jugendarbeitslosigkeit und der damit verbundenen Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt beschloss das Bundeskabinett im Jahr 1998 ein Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (JUMP). Ziel des Programms war es, 100.000 Jugendliche in Arbeit und Ausbildung zu bringen. Hierfür standen im Jahr 1999 einschließlich der Finanzierungsanteile aus dem Europäischen Sozialfonds 2 Mrd. DM im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung. Mit dem Sofortprogramm wurden zwei Schwerpunkte verfolgt: Zum einen sah das Programm verschiedene Maßnahmen zur Qualifizierung und Wiedereingliederung von arbeitslosen Jugendlichen in den Arbeitsmarkt vor. Zum anderen sollten Jugendliche, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden bzw. eine Ausbildung abgebrochen hatten, durch verschiedene zusätzliche Aktivitäten in eine Ausbildungsstelle vermittelt werden.

Die Umsetzung des Sofortprogramms wurde der Bundesanstalt für Arbeit übertragen. Dabei wurde den Arbeitsämtern ein hohes Maß an Flexibilität eingeräumt. Je nach regionalem Bedarf wurden unterschiedliche Schwerpunkte in den einzelnen Maßnahmen gesetzt. Mit 40 Prozent der eingesetzten Finanzmittel erhielten die ostdeutschen Länder einen überproportionalen Anteil (Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2007, 7). Als Leistungen wurden im Rahmen von JUMP angeboten:

- die Förderung von lokalen und regionalen Projekten zur Ausschöpfung und Erhöhung des betrieblichen Lehrstellenangebotes
- ein Ausbildungsjahr in außerbetrieblicher Ausbildung für im Dezember noch nicht vermittelte Bewerberinnen und Bewerber und gegebenenfalls Fortsetzung der außerbetrieblichen Ausbildung bis zum Berufsabschluss
- das Nachholen des Hauptschulabschlusses
- Arbeit und Qualifizierung für (noch) nicht ausbildungsgerechte Jugendliche (AQJ)
- berufliche Nach- und Zusatzqualifizierung
- Lohnkostenzuschüsse für arbeitslose Jugendliche
- Qualifizierungs-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)
- beschäftigungsbegleitende Hilfen

- soziale Betreuung zur Hinführung an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und Mobilitätshilfen.

Grundsätzlich war eine Kombination dieser Leistungen möglich. Eine mehrfache Förderung blieb aber eher die Ausnahme. Zwischen 1999 und 2003 haben insgesamt nur 17 Prozent der Jugendlichen an mehr als einer JUMP-Maßnahme teilgenommen (Dornette/Jacob, 2006). Das Programm ist mittlerweile ausgelaufen. Die letzten Eintritte in Maßnahmen fanden im Dezember 2003 statt. Im Jahr 2007 gab es einen Rückfluss eingesetzter Mittel, der als Ertrag verbucht werden konnte.

2.1.9 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Die BA stellt neben den Mitteln zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Ausbildungsförderung auch Mittel für Jugendliche an der zweiten Arbeitsmarktschwelle bereit. Die entsprechenden Maßnahmen sind jedoch nicht spezifisch auf Jugendliche zugeschnitten. Daher werden die verausgabten Mittel für die Gruppe der Jugendlichen auch nicht separat erfasst. Das Ausgabenvolumen für diese Jugendlichen ermittelt die BA anhand von statistischen Anteilswerten.

Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen: Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende können (nach § 48 SGB III) bei Tätigkeiten und bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung ihrer Eingliederungsaussichten beitragen (Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen), gefördert werden, wenn die Tätigkeit oder Maßnahme geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten des Arbeitslosen oder des von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden zu verbessern und auf Vorschlag oder mit Einwilligung der Agentur für Arbeit erfolgt. Die Förderung umfasst die Übernahme von Maßnahmekosten sowie bei Arbeitslosen die Leistung von Arbeitslosengeld, soweit sie eine dieser Leistungen erhalten oder beanspruchen können. Die Förderung von Arbeitslosen kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

Förderung der beruflichen Weiterbildung: Arbeitgeber können nach § 235c SGB III für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet.

Arbeitnehmer können zudem im Rahmen der beruflichen Weiterbildung gem. §§ 77 ff. SGB III gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit anerkannt ist. Die Weiterbildungsmaßnahme und der Bildungsträger müssen durch eine fachkundige Stelle für die Förderung zugelassen sein. Die Förderung erfolgt über das Bildungsgutscheinverfahren. Der Bildungsgutschein beinhaltet das Bildungsziel und die Qualifizierungsschwerpunkte, die vorgesehene maximale Weiterbildungsdauer und die Gültigkeitsdauer, die regionale Begrenzung. Der Bildungsgutschein weist darüber hinaus auch aus, welche Weiterbildungskosten und ob Leistungen zum Lebensunterhalt für die Dauer der Maßnahme zugesichert werden. Die Förderung umfasst die Erstattung von Weiterbildungskosten wie Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zahlung von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung.

Eingliederungszuschuss: Arbeitgeber können einen Eingliederungszuschuss nach § 218 SGB III erhalten, wenn sie Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen. Er darf 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden. Für jüngere Arbeitnehmer unter 25 Jahren gibt es nach § 421o und § 421p SGB III besondere Eingliederungszuschüsse, die z. T. auch Qualifizierungen von Arbeitnehmern ohne Berufsabschluss ermöglichen. Bei einer Förderhöhe von bis zu 50 Prozent wird maximal 12 Monate gefördert.

Einstellungszuschuss bei Neugründungen: Ein Einstellungszuschuss nach § 226 SGB III bei Neugründungen kann für Arbeitgeber erbracht werden, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben. Gefördert wird dabei die Einstellung von maximal zwei Arbeitnehmern, die zuvor mindestens drei Monate Arbeitslosengeld o. Ä. bezogen haben und ohne den Einstellungszuschuss nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und wird für höchstens zwölf Monate gewährt.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen: Arbeitnehmer sind nach § 263 SGB III förderungsbedürftig in Bezug auf Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wenn sie arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und zweitens die Voraussetzungen erfüllen, um Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten.

Die BA kann unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzungen die Förderungsbedürftigkeit von Arbeitnehmern feststellen, wenn dadurch zehn Prozent der Zahl aller in dem Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht überschritten werden, ihre Zuweisung wegen der Wahrnehmung von Anleitungs- oder Betreuungsaufgaben für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist, die Arbeitnehmer bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und die Maßnahme mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verbunden ist, die Arbeitnehmer wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nur durch Zuweisung in die Maßnahme beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können oder die Arbeitnehmer Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben.

Personal-Service-Agentur: § 37c SGB III erlaubt der BA, tätige Verleiher mit der Einrichtung und dem Betrieb von Personal-Service-Agenturen beauftragen. Aufgabe der Personal-Service-Agenturen ist es insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihefreien Zeiten bei der beruflichen Eingliederung zu unterstützen und weiterzubilden. Für die Einrichtung und den Betrieb von Personal-Service-Agenturen kann eine Vergütung vereinbart werden. Auch Jugendliche profitieren von der Existenz dieser Personal-Service-Agenturen.

Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM): SAM sind Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, zur Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten u. Ä., deren Träger durch die BA gefördert werden können (§§ 272 ff SGB III alte Fassung). Die Strukturanpassungsmaßnahmen sind 2004 mit den rechtlich veränderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zusammengefasst worden.

Freie Förderung: Nach § 10 SGB III können die Agenturen für Arbeit bis zu zehn Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderungsleistungen durch freie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen der gesetzlichen Leistungen entsprechen und dürfen nicht gesetzliche Leistungen aufstocken.

Die **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** nach § 16 SGB II sollen Hilfebedürftige „aktivieren“, damit diese eine Chance auf dem regulären Arbeitsmarkt erlangen. Die Leistungen lassen sich unterteilen in

- Leistungen nach SGB III (Vermittlung, Eingliederung, u. a.)
- unterstützende Leistungen
- Einstiegsgeld
- Arbeitsgelegenheiten.

Arbeitslosengeld-II-Empfängern stehen damit die üblichen Instrumente des SGB III zur Hilfe an der zweiten Schwelle ebenfalls offen. Zusätzlich können sie in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, sogenannte Ein-Euro-Jobs, vermittelt werden. Allerdings besteht für den ALG-II-Bezieher kein rechtlicher Anspruch auf diese Leistungen. Weitere Leistungen sind u. a. Beratung, Berufsorientierung und Weiterbildungsmaßnahmen. Unterstützende Leistungen können erbracht werden, um dem Hilfebedürftigen die Teilnahme an einer Eingliederung zu ermöglichen. Das Einstiegsgeld soll die Aufnahme einer nicht selbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit erleichtern. Die Leistungen, die im jeweiligen Einzelfall infrage kommen, werden in einer Eingliederungsvereinbarung zwischen den Leistungsträgern und Hilfsbedürftigen festgelegt.

Die Leistungen für Jugendliche an der zweiten Schwelle werden von der BA anhand statistischer Anteilswerte Jugendlicher ermittelt. Für die berücksichtigten Maßnahmen ergibt sich für 2007 ein Ausgabenvolumen von 716 Mio. Euro, 2004 waren es noch 848 Mio. Euro. Die Daten zur Aufschlüsselung liegen erst seit Ende Juli 2008 vor, sie umfassen den Zeitraum von 2004 bis 2007. Für die Entwicklung der Gesamtausgaben im Zeitablauf wurde die Summe des Jahres 2004 unter Schätzung nicht vorliegender Daten auf die Jahre 2001 bis 2003 übertragen.

2.1.10 Das ESF-BA-Programm

Die BA führt das Bundesprogramm für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auf der Grundlage von Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch (ESF-BA-Programm). Dieses Programm enthält weitere Fördermöglichkeiten, die das Instrumentarium des SGB III ergänzen, namentlich zusätzliche Hilfen bei beruflicher Qualifizierung, zusätzliche Hilfen zur Sicherung der Existenzgründung und zusätzliche berufsbezogene Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz für Personen mit Migrationshintergrund. Auf die Leistungen nach dem ESF-BA-Programm besteht kein Rechtsanspruch. Das Fördervolumen betrug 2004 163,1 Mio. Euro und nahm bis 2007 auf 46,1 Mio. Euro ab. Im Jahr 2007 waren bei knapp 61.000 Eintritten 5,8 Prozent Jugendliche (3.525 Jugendliche unter 25) unter den Geförderten. Die Förderung nach den o. a. Richtlinien ist längstens bis zum 30.6.2008 bzw. 30.9.2008 möglich. Ein neues ESF-Programm ist noch nicht verabschiedet; es sieht die Förderung von Qualifizierungen von Transferkurzarbeitergeldbeziehern vor.

2.1.11 Die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit für Integrationsmaßnahmen

Tabelle 2.1.1 enthält einen Überblick über die Ausgaben der BA für die Integration Jugendlicher in Ausbildung und Beschäftigung. Diese erreichten im Jahr 2002 mit 4,06 Mrd. Euro ihr Maximum. Seitdem haben sie sich deutlich verringert. Im Jahr 2006 wurden noch 2,68 Mrd. Euro verausgabt. BaE (im Rahmen der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher) und BvB sind die Programme der BA mit dem größten Ausgabenvolumen. Ein wesentlicher Grund für den deutlichen Rückgang der Ausgaben der BA in den letzten Jahren ist die Einstellung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit.

Tabelle 2.1.2 ordnet die Ausgaben der BA in die vier im Rahmen dieser Studie relevanten Zielkategorien. Dabei fällt auf, dass mit nur 4,6 Mio. Euro vergleichsweise wenig in die Berufsorientierung investiert wird.² Allerdings kann dies eventuell auch auf Schwierigkeiten in der Aufschlüsselung der Ausgaben zurückzuführen sein. Denn auch im Rahmen anderer Maßnahmen sind berufsorientierende Bestandteile zu finden, können aber nicht separat ausgewiesen werden. Der Schwerpunkt der Ausgaben liegt in den Bereichen Ausbildungsförderung und Integration an der zweiten Schwelle.

Abbildung 2.1.2 illustriert die Entwicklung der zentralen Maßnahmen der BA im Zeitablauf. Deutlich erkennbar wird dabei der enorme Beitrag des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit zum Maximum des Fördervolumens im Jahr 2002. Auch die Ausgaben für BvB und für die Benachteiligtenförderung gehen seit 2003 stetig zurück.

Tabelle 2.1.1: Ausgaben der BA nach Förderprogrammen und Jahren, in Tsd. Euro³

Förderprogramme der BA	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
vertiefte Berufsorientierung	0	0	1.823	2.681	3.468	4.611	20.771
Einstiegsqualifizierung SGB III (seit Oktober 2007)							7.318
BvB Lehrgangskosten	388.470	471.587	504.084	433.473	413.765	365.312	348.605
Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender	810.925	1.075.645	1.113.892	1.100.102	1.047.876	973.412	983.208
Berufsausbildungsbeihilfen (Ausbildung)	243.331	324.831	342.411	344.750	331.422	323.153	310.430
Berufsausbildungsbeihilfen (BvB)	161.601	240.442	246.510	217.210	209.919	182.455	186.113
sozialpädagogische Begleitung				445	1.212	2.240	1.662
Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit	1.138.173	1.101.489	923.614	446.041	39.254	6.558	-88
Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen ohne Reha				109.200	93.600	79.800	63.800
Förderung der beruflichen Weiterbildung				207.400	136.000	159.100	156.400
Eingliederungszuschüsse				92.100	75.700	115.300	136.300
Einstellungszuschuss bei Neugründungen				21.500	15.500	10.700	8.400
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen				200.000	120.100	102.800	66.100
Personal-Service-Agenturen				141.300	74.500	17.600	13.400
Strukturanpassungsmaßnahmen				13.600	32.500	1.600	100
freie Förderung				62.800	40.100	65.000	55.200
Einstiegsgeld					1.900	5.500	5.300
Arbeitsgelegenheiten					236.400	266.600	211.400
<i>Schätzung nicht vorliegender Daten</i>	847.900	847.900	847.900				
gesamter Mitteleinsatz:	3.590.400	4.061.894	3.980.234	3.392.602	2.873.216	2.681.741	2.574.419

Quelle: BA

| BertelsmannStiftung

² Dieser Wert ist 2007 auf knapp über 20 Mio. Euro angestiegen.

³ Die Ausgaben sind nur teilweise zulasten der BA. Teilweise gehen sie zulasten des Bundeshaushalts, soweit Mittel der BA zur Bewirtschaftung übertragen wurden.

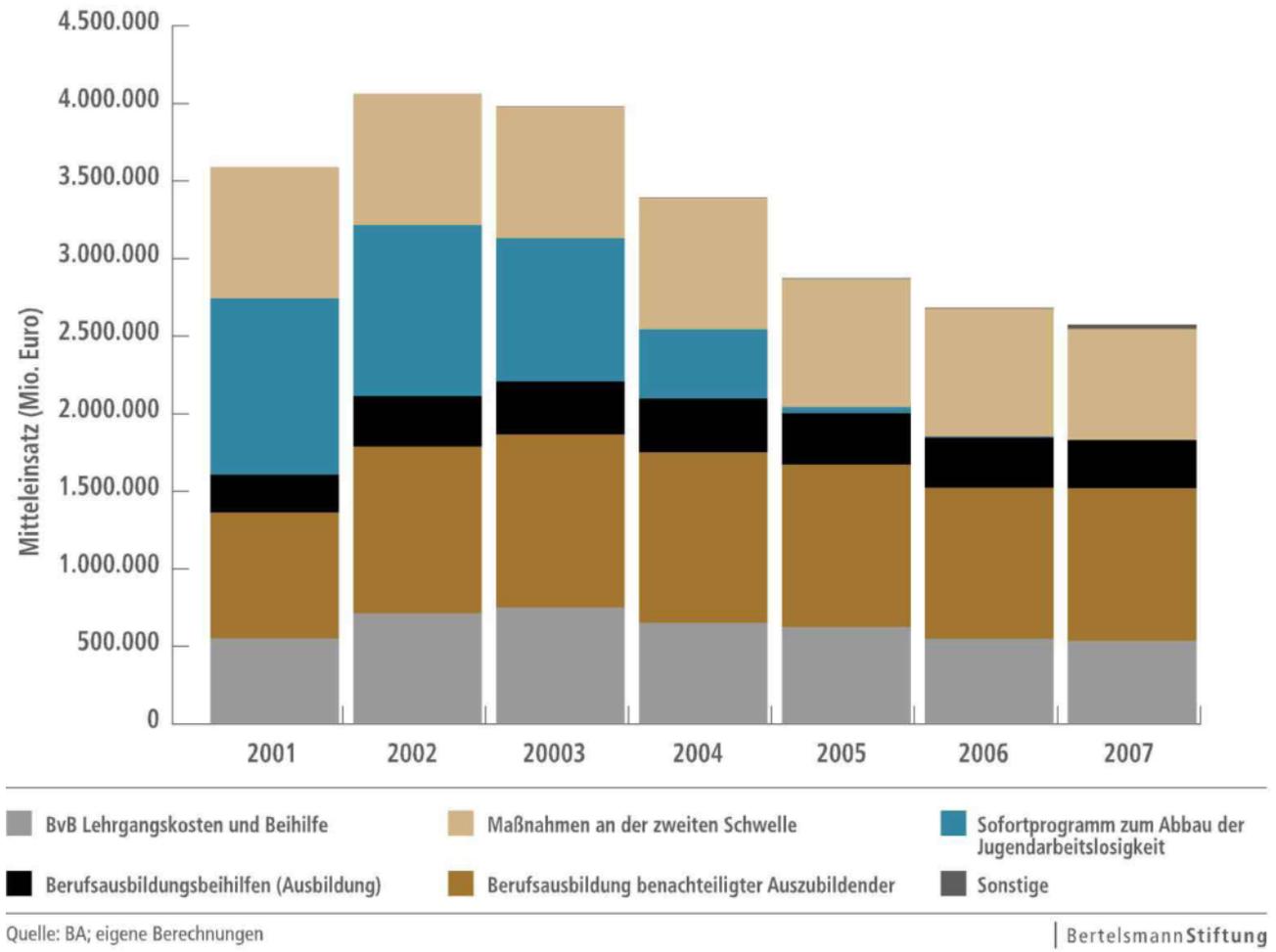
Tabelle 2.1.2: Ausgaben der BA nach Förderprogrammen und Zielbereichen im Jahr 2006, in Tausend Euro

Förderprogramme	Berufs-orientierung	Berufs-vorbereitung	Ausbildungs-förderung	Zweite Schwelle
vertiefte Berufsorientierung	4.611			
Einstiegsqualifizierung SGB III (seit Oktober 2007)		0		
BvB Lehrgangskosten		365.312		
Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender			973.412	
Berufsausbildungsbeihilfen (Ausbildung)			323.153	
Berufsausbildungsbeihilfen (BvB)		182.455		
sozialpädagogische Begleitung		2.240		
Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit				6.558
Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen ohne Reha				79.800
Förderung der beruflichen Weiterbildung				159.100
Eingliederungszuschüsse				115.300
Einstellungszuschuss bei Neugründungen				10.700
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen				102.800
Personal-Service-Agenturen				17.600
Strukturanpassungsmaßnahmen				1.600
freie Förderung				65.000
Einstiegs geld				5.500
Arbeitsgelegenheiten				266.600
insgesamt	4.611	550.007	1.296.565	830.558
Förderprogramme	Berufs-orientierung	Berufs-vorbereitung	Ausbildungs-förderung	Zweite Schwelle

Quelle: BA, eigene Berechnungen

| BertelsmannStiftung

Abbildung 2.1.2: Die Kosten der BA im Zeitablauf, in Millionen Euro



2.1.12 Literaturverzeichnis

Bundesagentur für Arbeit (BA), 2008, Haushaltsplan – Haushaltsjahr 2008, Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit (BA), 2006, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) gem. § 61 SGB III hier: Bekanntgabe des überarbeiteten Fachkonzepts, URL: <http://www.arbeitsagentur.de/.../A051-Jugendliche/Publikation/pdf/bvB-Fachkonzept-0306.pdf> [Stand: 2008-06-12]

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), 2007, Berufsbildungsbericht 2007, Berlin

Dornette, Johanna/Jacob, Marita, 2006, Zielgruppenerreichung und Teilnehmerstruktur des Jugendsofortprogramms JUMP, IAB-Forschungsbericht Nr. 16/2006 (Hrsg.), Nürnberg